Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

22.3.1874 (No. 69)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 69. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Sonntag, 22. März Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonnirt auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten: für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Ecke der Zähringer-Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonnirt für das neue Quartal noch wie vorher zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbegriffen, vierteljährlich 1 fl. 58 kr.; für **Karlsruhe** und nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 18. März. (Nach der K. V. Z.)

Die zweite Berathung des Preßgesetzes steht vor Abschnitt II. (Ordnung der Presse) §§. 6—22 in der Fassung der Commission, die der Berathung durchweg zu Grunde gelegt wird. §. 6 lautet: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der im Handelsregister eingetragenen Firma.

„Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehres des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten."

(In der Vorlage ist neben dem Namen und Wohnort des Verlegers auch der des Commissions-Verlegers verlangt; der letztere ist aber gestrichen, weil Verleger im Sinne dieses Gesetzes auch ihn umfaßt.)

Zu §. 6 beantragen 1. Parisius den Absatz 1 so zu fassen: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma."

2. Geib. Den Schluß des Absatz 2 so zu fassen: „sofern sie nichts weiter als den Namen, Stand und Wohnort der zu wählenden Person enthalten."

3. Wiggers denselben Passus: sofern sie nichts weiter als die Bezeichnung Stand u. s. w. enthalten.

4. Schwarze in Absatz 2 nach den Visitenkarten und dergl. einzuschalten: die allerersten Drucke von Kupferplatten vor der Schrift (avant la lettre, épreuves d'artiste).

5. Haenel (schriftlich) die Worte in Absatz 1 „oder sonst zur Verbreitung" zu streichen.

Referent Marquardsen begrüßt die vorliegenden Amendements (es liegt zu den folgenden Paragraphen eine große Zahl von Anträgen vor) als ein Zeichen des im Reichstage vorhandenen schätzbaren Eifers, die Arbeiten der Commission zu verbessern. Sie ging von der Auffassung aus, die einheitliche Regelung der Preßverhältnisse in Deutschland als ein vor allem zu erstrebendes Resultat fest und es durch einzelne untergeordnete Wünsche nicht in Frage zu stellen. Es hat sich dieser ihrer Auffassung entsprechend eine so starke Strömung zur Einmüthigkeit in ihr gezeigt, daß ihre meisten Beschlüsse fast einstimmig gefaßt wurden. Bei §. 6 entstand nur darüber eine ernstliche Streitfrage, ob allein der Drucker, oder sowohl Drucker als Verleger bei jedem Preßerzeugniß, auch wenn es nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe verbreitet wird, genannt werden soll. Die Commission entschied diese Frage im letzten Sinne der Vorlage gemäß, da es als eine natürliche Pflicht des Verlegers erscheint, die Verantwortung für den Inhalt durch Nennung seines Namens mit zu übernehmen. Das Amendement Schwarze kam in der Commission nicht zur Sprache; der Regierungsvertreter erklärte uns indessen, daß der Sinn des §. 6 nach der bisherigen Praxis den Wünschen des Antragstellers vollständig entspreche und daher eine besondere Bestimmung überflüssig sei.

Abg. Parisius. Auffälliger oder zufälliger Weise war in der Commission kein Mitglied aus Preußen, welches die Conflictszeit bei uns mitgemacht hat, die für die Preßgesetzgebung in so hohem Maße lehrreich war. Darum blieb wohl eine Bestimmung in §. 6 stehen, die in den meisten Staaten Deutschlands nicht existirt. Ich meine die Worte, wonach auch für nicht zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmte Preßerzeugnisse der Verleger genannt werden soll. Nur in Preußen und in Lübeck besteht eine solche durch nichts gerechtfertigte Bestimmung und sie kann in erregten Zeiten, namentlich zur Zeit der Wahl, zu gehässigen Preßverfolgungen und Scherereien aller Art mißbraucht werden. Ich provocire auf Ihr Zeugniß, ob bei Wahlaufrufen gewohnheitsgemäß der Verleger genannt wird. Bei gewerbsmäßig verbreiteten Druckschriften hat die Nennung des Verlegers den natürlichen Sinn, daß man weiß, wo die Schrift zu kaufen ist, bei den hier in Frage kommenden ist ein vernünftiger Grund dazu gar nicht vorhanden. Selbst die Schrift gegen das allgemeine Stimmrecht, die hier neulich vertheilt wurde, trägt als Abdruck aus der „Kölnischen Zeitung" nur den Namen des Druckers. Ich bitte Sie, durch Annahme meines Antrages wenigstens dafür zu sorgen, daß Preußen in dieser Beziehung nicht noch hinter Mecklenburg zurückstehe, das eine solche Bestimmung nicht kennt.

Abg. Dr. Brockhaus wünscht von der Regierung eine Auskunft darüber, ob die Nennung des Namens eines einzigen Druckers genüge für den häufig, besonders bei Schriftstücken über 20 Bogen vorkommenden Fall, daß mehrere Drucker in die Herstellung des Werkes sich theilen.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch. Es würde selbstverständlich nach dem Wortlaut des Paragraphen dem nichts entgegenstehen, nur wird dann der Drucker auch die Mitverantwortung für das Ganze übernehmen müssen. Das Amendement Parisius bitte ich abzulehnen. Es ist für die Polizei und Strafrechtspflege von höchstem Interesse, nicht nur den Drucker, sondern auch die Verleger bei solchen Druckschriften zu kennen, welche nicht gewerbsmäßig verbreitet werden. Die Regierung wird auf diese Bestimmung nicht verzichten. Gegen das Amendement Wiggers hat die Regierung nichts einzuwenden.

Abg. Thilo. Der Antrag Schwarze sichert einem wichtigen Zweig des Kunsthandels nur den Schutz, dessen er sich bisher erfreute und den er durch eine anderweitige Declaration des Gesetzes nicht verlieren sollte. Nach §. 2 unterliegen auch bildliche Darstellungen den Bestimmungen dieses Gesetzes; sonach gilt nach §. 6 auch für diese die Verpflichtung, den Namen des Druckers und Verlegers zu nennen. Es ist nun bei den Kunstverlagshändlern das Bedenken entstanden, ob nicht alsdann die Kupferstiche avant la lettre unter das Strafgesetz fallen und mit Beschlag belegt werden könnten. Dies Bedenken soll beseitigt werden.

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld). Die bisherige Praxis hat niemals die betreffenden Strafbestimmungen auf die genannten Kunstblätter ausgedehnt und wird daher sicher auch künftig so verfahren, ohne daß es dazu einer besonderen Bestimmung bedarf. Auch läßt sich zur vollen Sicherheit der Name des Druckers und Verlegers in ganz kleiner Schrift an dem äußersten Rande des Kupferstiches anbringen, welche Schrift alsdann beim Einrahmen unter den Rahmen kommen würde oder durch Abschneiden beseitigt werden kann. Der Antrag Schwarze aber bringt uns die Gefahr sehr nahe, daß der Ausdruck „avant la lettre" mißbraucht werden kann, um unzüchtige Abbildungen straflos herzustellen. Denn jener Ausdruck ist zwar im Kunsthandel fixirt, aber buchstäblich genommen bedeutet er alles dasjenige, worauf sich keine Schrift befindet. Ich kann daher nur rathen, dies Amendement abzulehnen.

Abg. Parisius zieht seinen Antrag zu Gunsten des Hänel'schen zurück.

Abg. Hänel. Die Beibehaltung der Worte „oder sonst zur Verbreitung" hat gar keinen logischen Sinn. Will der Verleger eines derartigen Preßerzeugnisses sich nicht nennen, so kann er dies thun, auch wenn die Worte stehen bleiben. Es braucht dann nur der Drucker sich zu nennen und vor seinem Namen die Worte zu schreiben: „Drucker und Verleger". Man soll aber eine Bestimmung, die weder in sich gerechtfertigt ist, noch eine logische Wirkung hat, nicht in ein Gesetz bringen.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch wiederholt, daß die Regierung die Beibehaltung dieser Bestimmung verlangen müsse, weil gerade diejenigen Preßerzeugnisse, die nicht gewerbsmäßig verbreitet werden, als die gefährlichen zu bezeichnen sind (Aha! links), die der Strafverfolgung unterliegen müssen.

Der Antrag Schwarze, der nur den Zweck hatte, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, wird zurückgezogen.

Vor der Abstimmung erklärt Präsident v. Forckenbeck, daß er im Falle der Ablehnung der Commissionsfassung die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen werde, und zwar erklärt er dies in der Absicht, um eine Entscheidung des Hauses darüber herbeizuführen, ob in dem bezeichneten Falle der Recurs zur Regierungsvorlage selbstverständlich erfolgen müsse oder ob es dazu eines besondern Antrages bedürfe in der Voraussetzung, daß die Regierungsvorlage durch die Vorschläge der Commission vollständig ersetzt sei und aufgehört habe, ein Object der Berathungen des Hauses zu sein, wenn sie nicht auf Grund eines besonderen Antrages dazu gemacht wird. Die Frage ist an sich von Bedeutung und verlangt um so mehr eine dauernde Entscheidung, als der gegenwärtige Präsident, wie seine obige Erklärung beweist, von dem Verfahren seines Vorgängers abzuweichen wünscht und der Grund für die stabile Praxis nur gefunden werden kann, wenn die Geschäfts-Ordnungs-Commission die Frage prüft und das Plenum in den Stand setzt, eine dauernde Entscheidung zu treffen. Dies wird auch geschehen; für heute aber beschließt das Haus ausdrücklich, daß bis zu dieser definitiven Entscheidung die bisherige Praxis verlassen und im Falle der Verwerfung einer Commissions-Fassung schließlich über die Regierungsvorlage abgestimmt werden soll, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

Bei der Abstimmung wird §. 6 in der Fassung der Commission mit dem Amendement Wiggers angenommen; die übrigen Anträge werden abgelehnt.

§. 7 lautet in der Fassung der Commission:

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Schriften erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. Eine Theilung der Verantwortlichkeit ist zulässig.

Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redacteure benannt sind, so ist jede für den gesammten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Theil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.

Die Regierungsvorlage enthält statt des obigen Alinea 2 und 3 folgenden Passus:

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

Abg. Wolffson beantragt die Regierungsvorlage wieder herzustellen und Schwarze will für diesen Fall die Worte: „Wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird", ersetzen durch den Passus: „Wenn aus Inhalt und Form der Benennung zu ersehen ist, für welchen Theil 2c."

Abg. Wolffson. Eine Theilung der Verantwortlichkeit billige ich völlig, und insofern stimme ich mit dem Commissionsantrage überein. Nur darin geht derselbe zu weit und schädigt die Presse, daß er mehrere Personen für denselben Inhalt verantwortlich macht. In dieser Hinsicht ziehe ich den §. 7 der Vorlage vor, der die Theilung der Verantwortlichkeit zuläßt, dagegen eine mehrfache Verantwortung für denselben Inhalt ausschließt.

Abg. Schwarze. Ich theile diese Auffassung; nur meine ich, daß eine Theilung der Redaction nicht immer nur in der Form, sondern auch schon im Inhalt einer Zeitschrift hervortritt, und auch in solchen Fällen möchte ich dann eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten lassen. Daher mein Unter-Amendement.

Abg. Dr. Wehrenpfennig. Ein praktisches Bedürfniß zu einer mehrfachen Verantwortlichkeit für denselben Inhalt ist durchaus nicht vorhanden und könnte höchstens Verwirrung bereiten. Ich bitte also gleichfalls der Vorlage der Regierung, modificirt durch den Antrag Schwarze, zuzustimmen.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch erklärt sich mit den Anträgen Wolffson und Schwarze Namens der verbündeten Regierungen einverstanden.

Abg. Klöppel bittet um Annahme des Commissionsantrages, denn der Fall, daß eine mehrfache Verantwortung wünschenswerth sei, könne sehr leicht eintreten. Nach der Regierungsvorlage sei es ferner nur gestattet, für die einzelnen Theile einer Druckschrift die Verantwortung zu theilen, dagegen sei eine Theilung in dem Sinne, daß ein Redacteur für das Morgenblatt, der andere für das Abendblatt verantwortlich sei, nicht erlaubt. Auch nach dieser Richtung sei also der Commissionsantrag vorzuziehen.

Abg. Dr. Braun. Der Unterschied ist einfach der. Nach dem Commissionsantrage ist nur eine einzige Form der Verantwortung gestattet, während die Regierungsvorlage beide Formen gestattet. Sie schließt nicht aus, daß Einer die Verantwortlichkeit für alles übernimmt; aber es kann danach auch eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten, entsprechend der Theilung der Redaction für den politischen, für den financiellen Theil, das Feuilleton, die Inserate und etwa noch die Expedition, wie eine solche Theilung nach dem Princip der Arbeitstheilung überall üblich ist. Demnach empfiehlt es sich, die Anträge der Herren Wolffson und Schwarze anzunehmen.

Auch der Referent tritt für den §. 7 in der durch Schwarze modificirten Regierungsfassung ein und das Haus entscheidet sich in demselben Sinne.

§. 8 lautet nach der Commission: „Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorschriften, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorschriften der §§. 6 und 7 entsprechen."

Abg. Dr. Schulte beantragt den §. 8 als überflüssig zu streichen. Wenn Jemand verbotene Druckschriften verbreitet, so fällt er damit unter die in den späteren Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen; es tritt also in dieser Hinsicht eine Lücke durch Streichung des §. 8 nicht ein. Anderseits aber würde der Polizei mit diesem Paragraphen die Macht gegeben werden, anonyme und apogryphe Schriften der harmlosesten Art, wie sie in Unzahl verbreitet sind, mit allen Chicanen zu verfolgen.

Abg. Struckmann. Auch ich lege auf Beibehaltung dieses Paragraphen kein Gewicht, zumal er durchaus nicht correct gefaßt ist. Zunächst enthält er denselben Gedanken zwei Mal, indem er an der Spitze die Verbreitung nur solcher Druckschriften gestattet, die den Bestimmungen der §§. 6 und 7 entsprechen und dies am Schlusse noch ein Mal für die zur Zeit des deutschen Bundes entstandenen Schriften wiederholt. Ferner ist es doch nicht richtig, nur die Verbreitung der in dieser Zeit verfaßten Schriften zu gestatten, und nicht vielmehr aller im Gebiet des deutschen Reiches jemals entstandenen Drucksachen.

Abg. Parisius. Die Annahme des §. 8 würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn z. B. alle Arten von Vereinen, Actiengesellschaften u. s. w. dafür verfolgt werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sollten, daß sie auf ihren Berichten vielleicht nur den Namen des Druckers und nicht auch des Verlegers enthalten. In der Commission bemerkte der Herr Reg.-Commissar, daß dies längst preußische Praxis sei. Ich muß dem widersprechen, und ich habe zum Beweise eine ganze Anzahl von Druckschriften, meist Flugschriften über bevorstehende Wahlen, mitgebracht. Neulich hat Dr. Löwe hier im Hause eine Lithographie, die den Dr. Zenner darstellt und die ebenfalls nicht den Anforderungen des §. 8 entspricht, vertheilt. Dr. Löwe müßte dafür also auch zur Strafe gezogen werden. (Heiterkeit.)

Abg. Hollmann empfiehlt gleichfalls die Ablehnung des §. 8.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch erinnert noch ein Mal daran, daß es in einem großen Theile von Deutschland seit jeher Praxis ist, auf allen Druckschriften den Verleger zu nennen und daß dies in Preußen sogar Gesetz ist. Den §. 8 zu streichen, möchte er entschieden widerrathen, weil damit zahlreiche Controversen entstehen würden, ob unter Umständen die Verbreitung von Druckschriften gestattet ist oder nicht.

Abg. Dr. Wehrenpfennig. Wir kommen aus der Verlegenheit heraus, wenn wir den §. 8 nicht einfach streichen, zumal wir mit seiner Ablehnung nichts verlieren. Es ist nicht zu übersehen, daß nicht nur periodische Schriften, sondern überhaupt alle unter diesen Paragraphen fallen, und daß durch denselben der ganze Antiquariatshandel gehemmt werden könnte, da unzählige alte Schriften entweder anonym oder unter falschen Namen erschienen sind.

Referent Marquardsen. Der Commissionsantrag ist eigentlich nur darum entstanden, weil man von dem Regierungs-Paragraphen nichts wissen wollte. Ein besonderer Eifer für den Paragraphen war in der Commission wohl nicht vorhanden; ich stelle daher dem Hause anheim, denselben abzulehnen.

§. 8 wird darauf mit sehr großer Majorität gestrichen.

§. 9 der Vorlage hat die Commission nicht verändert. Er lautet: Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Abg. Hasenclever beantragt dazu folgenden Zusatz: „Diese Redacteure dürfen von Seiten der Reichsregierung oder der Regierunger der einzelnen deutschen Staaten oder irgend einer öffentlichen Behörde keinerlei Geldunterstützungen empfangen."

Der Antragsteller will sich die unabhängige und die Regierungspresse gefallen lassen, aber nicht diejenige, aus der die Regierung durch bezahlte Leute in verhüllter Form spricht und von der die Social-Demokratie sich alle erdenklichen Beleidigungen gefallen lassen muß. So hat nicht etwa ein Winkelblatt, sondern die anständige, hochachtbare und bei der nationalliberalen Partei hochangesehene „Magdeburger Zeitung" geschrieben, die in den Reichstag gewählten Social-Demokraten würden aus ihm eine Raufbude machen. Die republicanische Hamburger Regierung verurtheilte die Veranstalter einer Versammlung zu Strikezwecken zu 100 Thlr. Strafe und läßt sich noch in Zeitungen rechtfertigen. Dieser Gesinnungslumperei gesinnungstüchtiger bezahlter Literaten, unter der alle Oppositionsparteien zu leiden haben, muß entgegengetreten werden.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Social-Demokraten, der Polen, einiger Mitglieder des Centrums und des Abg. Ewald abgelehnt und §. 9 angenommen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 21. März. S. K. H. der Großherzog haben unterm 12. d. M. gnädigst geruht, den Oberrechnungsrath Karl Kratt zum Notariats-Inspector zu ernennen.

✱ **Karlsruhe**, 20. März. Briefen aus der Schweiz vom 18. d. entnehmen wir folgende interessante Mittheilungen:

Schon mehr als zwei Monate warten die Recurrenten im Jura, sowohl die ausgewiesenen Geistlichen, als die Führer des katholischen Volkes, auf den Entscheid des Bundesrathes über ihre Beschwerde gegen die Ausweisung der treuen Geistlichen im Jura. Wie man aus liberalen Blättern liest, hat die Regierung des Cantons Bern ihre Antwort dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement schon seit einiger Zeit eingereicht. Sie beruft sich auf die Souveränität der Cantone, ihre Cultusangelegenheiten selber zu ordnen; hingegen unter diesem „ordnen" versteht sie faktisch auch die Unterdrückung der römisch-katholischen Confession und diese Thatsache wird der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements doch nicht wegmotiviren wollen. Hingegen sagt man in Bern, der bisherige, wenn auch liberale Chef des Justizdepartements, Hr. Bundesrath Knüsel habe in der letzten Sitzung des Bundesrathes vor Neujahr die Wiederübernahme des Justiz- und Polizeidepartements beharrlich abgelehnt, weil er diese vielen religiösen Recurse kommen sah, welche, wie es scheint, auf höhere Weisung hin, mehr nach Politik und Convenienz als nach Verfassung und Recht entschieden werden sollen. An der Spitze des genannten Departements steht jetzt Hr. Bundesrath Ceresole, der nun Gelegenheit hat, sich gegenüber der Regierung von Bern, welche ihn im Berner Oberland in den Nationalrath wählen ließ, nachdem die Waadtländer nichts mehr von ihm wissen wollten, dankbar zu zeigen. Dieser Recurs ist so einfach, daß er in drei Tagen motivirt und entschieden sein könnte, aber es hängt ihm eben der „Fluch der bösen That" an, nämlich die verfassungswidrige Ausweisung des hochw. Bischofs Mermillod, und da kann der Bundesrath in diesem neuesten Inrassierrecurs nicht sich selbst verurtheilen. Die Bildung der Altkatholiken tritt immer mehr und in schönerem Lichte zu Tage. Nachdem ihr Geschäft überall in der Schweiz in's Stocken gerathen ist, weil sie für das Amphibium ihrer neuen Confession Niemanden überzeugen oder begeistern können, so zeigen sie ihre Lebenskraft mit den Fäusten. So hat in Olten unterm 12. März ein Krämer Namens Kamber auf offener Straße und Angesichts der Schuljugend den römisch katholischen Stadtpfarrer Bläsi bis auf's Blut mißhandelt, weil er denselben im Verdacht hatte, der Verfasser von Zeitungscorrespondenzen zu sein, welche den letzten Oltner Fastnachtzug nach Verdienen verurtheilten. Bekanntlich hat der Pöbel in Olten, wie derjenige von Basel und vor einem Jahre in Bern und früher in Zürich, in diesem Fastnachtzug die katholische Religion und ihre Diener in so infamer Weise verhöhnt und so roh, wie es eben nur der Auswurf des Pöbels zu thun im Stande ist.

Hr. Alt-Bundespräsident Stämpfli ist schon längere Zeit sehr krank. Seine Freunde halten die Krankheit für gefährlicher, als man es sonst sagen will. Seit ungefähr vierzehn Tagen befindet sich der Kranke in Montreux, wo sich vor zwei Jahren auch sein Schwager und Mitkämpfer im Sonderbundskrieg und später auch ein Haupt des 46ger Radicalismus auf den Tod vorbereitete. Nun, an Hrn. Stämpfli verliert ja die Schweiz keinen Staatsmann mehr, sondern nur noch einen Bankpräsidenten und Eisenbahnpatrioten und diese wachsen ja jetzt an allen Hägen.

Die Drucksachen in der Revisionsangelegenheit sind nun mit Ausnahme der Proclamation in alle Cantone versendet worden; den größten Vortheil von diesen Revisionsarbeiten seit drei Jahren ziehen die Buchdrucker und Buchbinder in Bern und die Papierlieferanten. Letztere werden zudem vom neuesten Revisionsproject noch den größten Vortheil haben, daß ihnen der neue Niederlassungsartikel ein viel größeres und billigeres Quantum Lumpen liefert als die alte d. h. die jetzige Bundesverfassung. Ein scherzhaftes Gerücht sagt aber, die Buchdrucker, Buchbinder und Wirthe in der Bundesstadt werden gegen die Annahme der Revision stimmen, damit die Arbeit wieder von vorne anfange.

Aus Baden, 19. März. Die Regierung hat den großh. Staatskassen die Annahme von Friedrichsd'or und andern deutschen Goldmünzen nichtbadischen Gepräges, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Decbr. v. J. auf 1. April d. J. außer Curs gesetzt sind und in den nächsten drei Monaten bei den betreffenden Landeskassen eingelöst werden, vorerst unbedingt untersagt. Es geschah dieses, um, wie angegeben wird, das Publikum und die Staatskasse vor Verlusten, welche durch die Annahme dieser meist nicht mehr vollwichtigen Goldmünzen entstehen, zu bewahren. Damit indessen dem Publikum Gelegenheit zur Einlösung derselben geboten wird, beabsichtigt die Regierung, einigen badischen Kassen hiezu die Ermächtigung zu ertheilen, sobald die näheren Bestimmungen, unter welchen die Friedrichsd'or bei den preußischen Kassen zur Annahme und Umwechslung gelangen, bekannt sein werden. Nach dem Gesetzentwurfe, der dem Reichstage über die Ausgabe von Reichskassenscheinen zugegangen ist, würde Baden von den Reichskassenscheinen für den Betrag von 2,591,397⅓ Thaler erhalten, darunter 1,525,813⅓ Thlr. als Vorschuß in Höhe von zwei Drittheilen des Ueberschusses des Landespapiergeldumlaufes über den Antheil an den Reichs-Kassenscheinen. (N. B. Lndsztg.)

⅄ **Vom Rhein**, 20. März. Aus Bonn hat gestern der Telegraph die Verurtheilung der „Deutschen Reichszeitung" in der Affäre Reinkens gebracht; aber er hat nicht mitgetheilt, daß einer der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses wörtlich also lautet: „Wenn auch das Benehmen des Professors Reinkens gegen eine Dame, von welcher die Zeugen u. s. w. bekundet haben, mit der Würde eines Professors der katholischen Theologie nicht in Einklang zu bringen sein mag" u. s. w. Dieser einzige Entscheidungsgrund sagt so viel als nöthig ist.

Metz, 20. März. Von dem hiesigen Polizeigericht wurde gestern gegen 17 Pfarrer wegen Verlesung des Hirtenbriefes des Bischofs von Nancy verhandelt. Vier Geistliche wurden wegen mangelnden Beweises freigesprochen, 2 zu je einer Woche, 10 zu je 2 Wochen Festungshaft verurtheilt. Der Pfarrer von Lucey, welcher außer der Verlesung des Hirtenbriefes eine politische Predigt gehalten hatte, wurde zu drei Monaten Festungshaft verurtheilt.

Köln, 19. März. Eine nach Tausenden zählende Massen-Deputation aus der katholischen Bürgerschaft unserer Stadt bewegte sich heute nach elf Uhr vom kathol. Vereinshause aus zu der Wohnung des hochw. Herrn Erzbischofes Dr. Paulus Melchers. Obwohl die Kundgebung erst gestern Abend in der Versammlung des Katholischen Volksvereines angeregt worden war, hatte sich eine solche Menge von Theilnehmern eingefunden, daß der ganze Hofraum und der größere Theil des ausgedehnten erzbischöflichen Gartens gefüllt war. In dem nach dem Garten zugehenden Zimmer ebener Erde, dessen Thüre offen stand, richtete der Präsident des Katholischen Volksvereines, Herr Kaufmann Ed. Fuchs, an den Herrn Erzbischof eine warme, die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit an den Oberhirten der Erzdiöcese ausdrückende Ansprache. Die kathol. Bürgerschaft, sagte Redner u. a., danke Gott, daß in den Zeiten der Gefahr ein guter Hirte an der Spitze der Diöcese stehe; mit Stolz sehe sie, wie der gesammte Episcopat zu jedem Opfer für die Kirche bereit sei. Ein hartes Loos ist über uns hereingebrochen, das wir, dem Willen Gottes uns beugend zu tragen haben. Die katholische Bürgerschaft könne dem Herrn Erzbischof in der Stunde der Trennung nur das Gelöbniß mitgeben, fest und unerschütterlich zum Felsen Petri zu stehen, und unablässig beten, daß Gott die Tage der Prüfung abkürzen möge. Sichtlich bewegt, richtete darauf der Herr Erzbischof an die Menge etwa folgende Worte: „Es gereiche ihm zum großen Troste, die katholischen Bürger so zahlreich bei sich zu sehen; er danke für die so eben vernommenen Worte festen Glaubens, treuer Liebe und Ergebenheit gegen die heilige Kirche und ihren unwürdigen Diener. Er flehe zu Gott, daß er die Zeit der Trauer abkürzen und uns bald den Frieden wiedergeben möge. Die ganze Bürgerschaft wisse, daß die Bischöfe keine Rebellen seien, daß sie stets gelehrt hätten: „Gebet Gott, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist." Er sei gern bereit, jedes Opfer zu bringen, selbst das seines Lebens; er fürchte sich nicht vor dem, was da komme. Es sei eine hohe Ehre, für die Kirche zu leiden, der wir Alle treu bis an den Tod bleiben wollten. Die ihm, dem Bischofe, dargebrachten Huldigungen lege er zu den Füßen des Statthalters Christi, der fortwährend in schwerer Bedrängniß sei, nieder; ihm bringe er in Liebe, Treue und Ehrfurcht ein Hoch." Letzteres fand kräftigen Widerhall. Nachdem der Herr Erzbischof den Anwesenden den Segen ertheilt, entfernte sich die Menge nach einem Hoch auf den Oberhirten ebenso ruhig, als sie gekommen war. (K. V. Z.)

Berlin, 18. März. Die Specialdiscussion des Preßgesetzes rückte in der heutigen Sitzung des Reichstages nur mit schneckenartiger Langsamkeit vor; in fünf Stunden wurden gerade sieben Paragraphen erledigt. Und darunter war keiner der principiell wichtigeren. Nur einmal erhob sich die Debatte zu einer gewissen Lebhaftigkeit, als Herr Hasenclever mit wünschenswerthester Deutlichkeit das officiöse Preßtreiben charakterisirte. Sehr scherzhaft war es, als er eine unanständige Polemik der „Magdeburger Zeitung" gegen die Socialdemokraten mit dem Bemerken geißelte, daß dies Organ ja von der nationalliberalen Partei sehr hoch geachtet werde und als aus den Reihen der Nationalliberalen darauf lebhaftester Protest laut wurde. Dieser Protest wird das gesinnungstüchtige Blatt mehr kränken, als der Angriff selbst. Der Antrag, in welchem die Ausführungen Hasenclever's gipfelten, war leider in der Form viel zu unreif, um eine ernsthafte Discussion zu vertragen. In dieser Beziehung, in der Formulirung von Anträgen, in der Berücksichtigung der parlamentarischen Gebräuche und Sitten u. s. w., wäre den socialdemokratischen Abgeordneten überhaupt etwas größeres Geschick zu wünschen. Die Fortschrittspartei versuchte mehrfach den Commissionsentwurf zu amendiren, aber weder mit besonderem Eifer, noch mit besonderem Geschick. Am besten sprach noch Wiggers, welcher § 10 aus dem Gesetze eliminiren wollte. Mit Recht nannte er die Anordnung, bei periodisch erscheinenden Zeitschriften ein Pflichtexemplar bei der Behörde zu hinterlegen, eine ebenso lästige, wie überflüssige Maßregel, eine letzte Ruine des Präventivsystems. Die Antwort des Bundescommissärs v. Brauchtisch entsprach weder der Würde der Sache, noch der Würde des Hauses. Denn was ist es anders als ein ächt junkerlicher Witz, als ein Witz, der durch unbekümmerte Dreistigkeit das mangelnde Salz zu ersetzen sucht, wenn der Vertreter der Reichsregierung sagt, die Hinterlegung eines Pflichtexemplars habe nur den Zweck, die Behörde in möglichst enger Fühlung mit der öffentlichen Meinung zu halten? Das Haus genehmigte trotzdem den § 16. Die größte Debatte des Tages entspann sich um § 12, den sogenannten Berichtigungsparagraphen. Jede Redaktion, welche unter dem unerträglichen Kreuz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des § 26 des bisherigen, preußischen Preßgesetzes geseufzt hat, wird es dem Parlamente Dank wissen, daß es gerade diesen Paragraphen so sorgsam berieth. Leider mißglückte er dennoch. Schon die eine vom Abg. Baehr (Kassel) in das Gesetz gebrachte Bestimmung, daß die Berichtigung sich „thunlichst" in den Grenzen des zu berichtigenden Artikels halten solle, wird eine Umarbeitung in dritter Lesung nothwendig machen. Dieses „thunlichst" würde eine Quelle endloser Chikane werden. (Frkf. Ztg.)

Berlin, 19. März. Der Reichstag setzte die zweite Lesung des Preßgesetzes fort und nahm die §§. 13 bis 16 nach den Anträgen der Commission an. Bei §. 17, der den Reichskanzler ermächtigt, ausländische Blätter nach zweimaliger Verurtheilung auf 2 Jahre zu verbieten, beantragte der Abgeordnete Sonnemann Streichung des Paragraphen. Der Abg. Guerber klagt über die Strenge der gegen die französischen Blätter in Elsaß-Lothringen geübten Censur und will die Befugnisse des Verbots auf 6 Monate beschränkt wissen. Graf Arnim (Präfect von Lothringen) tritt für die Regierung ein und weist nach, daß alle und jede Unzufriedenheit in den Reichslanden von der französischen Provincialpresse geschürt werde und daß die Regierung ohne das jetzige, auf französischer Gesetzgebung beruhende Verfahren nicht auskommen könne. §. 17 wird darauf angenommen, ebenso die §§.18 u. 19, letzterer, welcher das Verbot der öffentlichen Aufbringung von Geldstrafen für strafbare Handlungen enthält, bei namentlicher Abstimmung mit 158 gegen 148 Stimmen. Nächste Sitzung Sonnabend. — Morgen findet in der Militärcommission die zweite Lesung über die ersten 4 principiellen Paragraphen des Militärgesetzes statt.

Berlin, 20. März. Die Mittheilung der „Pall Mall Gazette," das auswärtige Amt in Berlin habe die Angabe des „Hon" über die Unterredung Jokai's mit dem Reichskanzler dementiren lassen, entbehrt dem Vernehmen nach jeder Begründung. Jener Bericht ist weder in officieller noch in officiöser Weise Gegenstand irgend einer Besprechung gewesen.

Berlin, 20. März. Die Militärcommission des Reichstages beendete heute die zweite Lesung des Militärgesetzes. § 1 wurde mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Mit demselben Stimmenverhältniß wurde der von Bethusy-Huc eingebrachte Antrag, die Ziffer der Friedenspräsenz auf 384,000 zu normiren, abgelehnt. Der Kriegsminister erklärte im Laufe der Verhandlung, daß die Vorlage ohne § 1, also ohne jede Fixirung der Friedensziffer, für die Bundesregierungen unannehmbar sei. Die §§ 2, 3 und 4 wurden nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen, ebenso das Uebrige.

Berlin, 20. März. Im Verein der Berliner Presse wurde Karl Brauns Aufnahme mit großer Majorität abgelehnt.

Ausland.

Bern, 19. März. Der Bundesrath hat das Gesuch der Ursulinerinnen in Pruntrut, die von der Berner Regierung verfügte Aufhebung ihres Klosters zu sistiren, abgewiesen.

Von **Neapel** kommt die Nachricht über eine nach dem Krater des Vesuvs zu bauende Eisenbahn. Das für dieselbe angefertigte Modell besteht aus einer kleinen Dampfmaschine am Fuße einer im Verhältnisse von 33 zu 100 aufsteigenden Ebene mit doppeltem Schienenweg. Ein Drahtseil verbindet zwei Waggons, von denen der eine steigt, während der andere hinuntergeht, und wickelt sich an zwei von der Dampfmaschine in Bewegung gesetzten Rollen auf und ab. Die Gesellschaft, welche das Modell angefertigt hat, hält weder das Fell'sche System noch das am Rigi angewandte für geeignet. Die ganze Länge der Bahn würde 26 Kilometer betragen, von denen 23 in die Ebene zu liegen kämen, während die drei letzten nach dem beschriebenen System ausgeführt werden müßten.

Paris, 19. März, Abends. Der heute Abends zum ersten Male wieder erschienene „Univers" veröffentlicht ein Schreiben des Papstes vom 31. Jan. an Veuillot, worin letzterer zur Standhaftigkeit in der Verfolgung, der alle Vertheidiger der Kirche ausgesetzt seien, ermahnt wird. „Univers" enthält ferner einen heftigen Angriff auf Broglie, dem vorgeworfen wird, als „liberaler Katholik" aus persönlichen Motiven, nicht auf diplomatische Reclamation das Verbot gegen den „Univers" erlassen zu haben.

Paris, 19. März. Der Marschall-Präsident hat an den Minister des Innern, Herzog von Broglie, einen Brief gerichtet, in welchem er die von dem Minister in der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung geführte Sprache vollständig billigt. Dieselbe definire vollständig die dem Marschall von der Nationalversammlung anvertraute Gewalt und auch er (der Marschall) lasse eine andere Interpretation des Septennats nicht zu. — „Journal officiel" wird den Brief veröffentlichen.

Paris, 20. März. Die Dreißigercommission hat darauf verzichtet, die Colonien von der Vertretung in der Assemblee auszuschließen.

London, 19. März. Die bei der heutigen Parlamentseröffnung verlesene Thronrede bezeichnet die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten als die freundlichsten. Die Königin werde nicht ermangeln, den daraus entstehenden Einfluß zur Aufrechthaltung des Friedens und zur getreuen Beobachtung der internationalen Verpflichtungen zu verwenden. Die Heirath des Herzogs von Edinburg sei gleichzeitig eine Quelle des Glücks für die Königin und ein Pfand der Freundschaft zwischen England und Rußland. Die Thronrede erwähnt das Resultat des Aschantikrieges und spricht die Hoffnung aus, dasselbe werde zu befriedigenderen Zuständen an der Westküste von Afrika, als bisher daselbst geherrscht hätten, führen. Bezüglich der Hungersnoth in Indien sei der dortige Generalgouverneur angewiesen, keine Kosten zu scheuen, um die Calamität zu mildern. Die Thronrede kündigt die sofortige Vorlage des Budgets an, und verheißt Gesetzentwürfe behufs Erleichterung der Uebertragung von Grundbesitz, in England, betreffend die Ausdehnung der vorjährigen Gerichtsbarkeitsreform auf Irland und betreffend Modificationen und Proceßordnung für Schottland. Die Thronrede kündigt ferner die Ernennung einer Commission an, welche die Gesetze zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer untersuchen soll, sowie eine Vorlage betreffs solcher Theile der Schenkwirthschaftsbill, die Anlaß zu Klagen gegeben.

London, 19. März. Heute Nachmittags lief die deutsche Panzerfregatte „Kaiser" von der Werfte Samudas in Poplar unter dem Jubel zahlreich anwesender Deutscher und Engländer glücklich vom Stapel. Unter den erschienenen Deutschen befand sich der deutsche Botschafter, Graf Münster. Die Tochter desselben, Gräfin Marie, taufte das Schiff im Auftrage des deutschen Kaisers. Später fand ein von Samuda gegebenes Dejeuner von 200 Gedecken statt, auf welchem Toaste auf die Königin Victoria und den Kaiser Wilhelm ausgebracht wurden.

London, 20. März. Beide Häuser des Parlaments hielten gestern eine Sitzung, um über den Erlaß von Antwortadressen auf die Thronrede zu berathen. Im Oberhause war von Lothian eine Adresse beantragt, welche Cadogan befürwortete. Somerset griff im Laufe der Debatte Gladstone's irländische Politik an, welche das Königreich zu zerstückeln gedroht habe. Selborne vertheidigte Gladstone. Earl Derby wies darauf hin, daß die Vermählung des Herzogs von Edinburg politisch nicht unwichtig sei. Die Adresse wurde schließlich angenommen. Im Unterhause brachte Stirling eine Adresse ein, welche Callender unterstützte. Cullog beantragte ein Amendement, welches die Nothwendigkeit von Maßregeln zur Abstellung der Hungersnoth in Bengalen betonte. In der Debatte ergriff Gladstone das Wort, um sein früheres Verhalten als Minister zu rechtfertigen; derselbe erklärte schließlich, daß er dem Vorgehen der gegenwärtigen Regierung keine Schwierigkeiten bereiten werde. Disraeli sprach gegen das Amendement, weil dasselbe unnöthig sei. Das Amendement wurde hierauf zurückgezogen.

London, 20. März. „Daily News" zufolge wird die Regierung die gefangenen Fenier nächstens freilassen. Eine erste Truppenabtheilung, die von der Goldküste kommt, schifft sich heute in Portsmouth aus.

Lokales.

Ludwigshafen, 16. März. In unserem Nachbarorte Friesenheim wurde vor einigen Tagen eine richtige Diebshöhle ausgehoben, welche außer den Insassen, die sofort verhaftet wurden, ein vollständiges Magazin von allerhand gestohlenen Gegenständen enthielt. Man glaubt, daß durch das Verhör noch mancher Betheiligte verrathen werden wird. (M. Tgbl.)

* In Pforzheim kostet Rindfleisch erste Qualität 18 kr., Kalbfleisch und Schweinefleisch je 20 kr. pr. Pfund. So gedruckt zu lesen im Pforzheimer Beobachter vom 19. März 1874. Aber nun vollends in Grünstadt (Pfalz), wo Ochsenfleisch 20 kr., Rindfleisch 14—18 kr., Kalbfleisch 16—18 kr., Schweinefleisch 16—18 kr. kostet! Und dagegen Karlsruhe und Mannheim!!

* Schwurgericht.

Constanz, 17. März. Johann Mayer von Immendingen wird wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt. — Elisabeth Rösch von Epfenhofen, wegen Kindsmords angeklagt, erhält eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren. — Balthasar Vondrach von Berau wird wegen eines Verbechens gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. —

Offenburg, 13. März. Salome Müller von Sundheim, Dienstmagd in Lahr, wird wegen Kindsmords zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt. —

Mannheim, 17. März. Joh. Bapt. Faller von Schapbach, wegen Brandstiftung angeklagt, wird freigesprochen. — Heinrich Bauer von Hammelbach, Maurermeister in Mannheim, erhält zu einer bereits wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod unter dem 19. Dec. verhängten Zuchthausstrafe von 5 Jahren heute noch eine Zusatzstrafe von einem weiteren Jahr wegen schwerer Körperverletzung. — Daß Nicolaus Nollert am 18. wegen Ermordung seiner Ehefrau zum Tode verurtheilt worden ist, haben wir bereits unseren Lesern mitgetheilt; wir werden aber im Unterhaltungsblatt eingehend nach dem Referate der Neuen Bad. Landeszeitung unseren Lesern diesen Fall mittheilen, weil er so recht ein Sittengemälde unserer genußgierigen Zeit in gewissen Schichten der städtischen Bevölkerung bietet, wenn auch nicht immer gerade eine so fürchterliche Katastrophe dem leichtsinnigen Schlemmerleben ein Ziel setzt. —

* Literarisches.

(Recensionen des literarischen Comite's des (L. C.) Görres-Vereins in Köln.)

Aus Vergangenheit und Gegenwart. Poesie und Prosa zur Unterhaltung und Belehrung, größtentheils aus den Werken der berühmtesten deutschen und ausländischen Dichter und Schriftsteller alter und neuer Zeit. Herausgegeben von der Verlagshandlung des kath. Erziehungsvereins in Bayern. Redigirt von Jacob Nostadt, Kaplan in Bingen. Erstes Heft 1874. Neuburg, Druck und Verlag des kath. Erziehungsvereins: jährlich 12 Hefte, à 4 Sgr. Hatten die vorstehenden periodischen Unterhaltungsblätter bereits in ihren bisherigen Lieferungen sich allseitiger Empfehlung erfreut, so gibt uns das uns vorliegende erste Heft des Jahrg. 1874 in der Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhaltes eine willkommene Veranlassung, diese Monatsschrift allen kath. Familien von Neuem auf's Wärmste zu empfehlen. Wenn, wie wir nicht zweifeln, die folgenden Hefte der vorliegenden gleichen, so sind wir gewiß, daß viele unserer Leser uns dankbar sein werden, sie auf diese Publication aufmerksam gemacht zu haben. Die Auswahl ist vortrefflich getroffen. Erzählungen, Beschreibungen, Gedichte, Erbauliches, Ernstes und Heiteres wechseln auf die angenehmste Weise ab. Neue Originalbeiträge zu geben, ist nicht der Zweck dieser Zeitschrift; aber gleichwohl werden der großen Mehrzahl der Leser die mitgetheilten Stücke neu sein, und die Auswahl ist so gut getroffen, daß man auch die bekannten Sachen, die man trifft, wiederzusehen sich freut. Jedes Heft, drei Doppelbogen (48 Quartseiten) stark, kostet nur 4 Sgr. und enthält 25 Gedichte, Erzählungen und Beschreibungen; die des vorliegenden Heftes sind von Cl. Brentano, F. Caballero, Joost van den Vondel, dem h. Augustin, Walther v. d. Vogelweide, Bischof Dupanloup, der h. Theresia, Christoph Schmid, Gedeon Midszenty, Geiler von Kaisersberg, Aurelius Prudentius, Joh. v. Joinville, dem h. Franz von Assisi, Friedr. von Schlegel, Aices Telles de Monozes, Eusebius, Louise Hensel, Fr. Ozanam, Calderon de la Barca, Fr. W. Grimme, Bustolamo Torres de Naharro, so daß also die verschiedenen chr. Jahrhunderte vom 4.—19. und die verschiedensten Länder ihre Beiträge geliefert haben.

Blätter aus dem Buche der Weltgeschichte für die Gegenwart, von Dr. Victor Stütz. I. Serie. 8. Heft: Julian der Abtrünnige. (Die ganze Serie von 10 Heften kostet 10 Sgr., einzelne Hefte 1¼ Sgr.) Amberg bei Pustet.

Der Verfasser entwirft auf den 28 Seiten des vorliegenden Heftes eine gedrängte populäre Schilderung der anzen Regierung des Apostaten Julian. Er zeichnet zunächst das Bild des Kaisers, erzählt dann den Hergang seiner Thronbesteigung und entwickelt darauf im Einzelnen seine Versuche, durch Unterdrückung des Christenthums das Heidenthum wieder zu Ehren zu bringen. Wir hätten gewünscht, der Verfasser möchte ein wenig ausführlicher auf das Charakteristische der Julianischen Verfolgung, nämlich auf die Ausschließung der Christen von den öffentlichen Schulen eingegangen sein und das raffinirt Dämonische dieser Maßregel näher nachgewiesen haben, einer Maßregel, welche selbst der Freund und Verehrer des Kaisers, Ammianus, scharf verurtheilte. Im Ganzen aber liefert das Schriftchen ein recht anschauliches Bild des mißlungenen Versuches, das Heidenthum zu rehabilitiren. Hin und wieder dürfte die Sprache etwas gewählter sein.

(Berichtigung.) In dem Aufsatz über Baumstarks Schrift ist aus Versehen auch die Königin Maria genannt worden, unter welcher eine Begünstigung, nicht eine Verfolgung der kath. Kirche in England stattgefunden hat, wie dies auch von dem Verfasser eingehend hervorgehoben wird.

Briefkasten.

Nach Br. Freue mich sehr, — wo möglich schon Montag, da Vieles, insbesondere auch von politischem Interesse, zu besprechen ist.

Nach St. Entschuldigen Sie gütigst, wenn Ihr Brief noch nicht beantwortet werden konnte, da unser Redakteur sich aus Gesundheitsrücksichten mehrere Tage — so weit möglich — etwas Ruhe gönnen muß.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Häufig ist man in der Lage
irgend ein Offert, Gesuch oder sonstige Willensmeinung in den Zeitungen zu veröffentlichen, befürchtet jedoch aus naheliegenden Gründen eine Verletzung der Discretion. Die bekannte Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse, Centralbüreau Frankfurt a. M., hat sich den ehrenwerten Ruf erworben, alle ihr zur Besorgung an die Zeitungen zugehenden anonymen Inserate mit strengster Geheimhaltung der Namen der Auftraggeber in jedes gewünschte Blatt einzurücken und die hierauf eingehenden Offertbriefe uneröffnet und ohne Provisionsberechnung dem anonymen Inserenten ungesäumt zu übermitteln.

Welches Vertrauen genannte Annoncen-Expedition im Publikum genießt, beweisen hinlänglich die Inseratenspalten aller Zeitungen, welche täglich eine Menge von Anzeigen enthalten, worin obige Firma zur Entgegennahme von Offertbriefen autorisirt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

‚Revalescière Du Barry von London.'

Seitdem von vielen Aerzten und Hospitälern die Wirkung der Revalescière du Barry anerkannt ist, wird Niemand mehr die Kraft dieser köstlichen Heilnahrung bezweifeln, und führen wir die folgenden Krankheiten an, bei denen sie sich ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten bewährt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden:

Certificat Nr. 75,812. Damsdorf b. Drebkau, 10. Mai 1873.

Ihre Revalescière hat meine Frau von Magenschwäche und Unverdaulichkeit vollkommen hergestellt.

Mit Hochachtung
(gez.) W. Brickner, Oberförster a. D.

Certificat Nr. 75,877. 589 Wienerthorgasse, Ofen, 28. Februar 1872.

Seit 26 Tagen habe ich die Gottgesandte Revalescière allein genossen. Diese göttliche Gabe der Natur hat bei mir, in meiner verzweifelten Lage, Wunder gewirkt, weßhalb ich keinen Anstand nehme, dieses Heilnahrungsmittel die zweite Offenbarung für die leidende Menschheit zu nennen. Diese köstliche Revalescière hat mich von einem sehr gefährlichen Lungen- und Luftröhren-Katarrh, von Kopfschwindel und Brustbeklemmung befreit, die allen Medicinen Jahre lang getrotzt. Diese Wundergabe der Natur verdient sonach das höchste Lob und kann der leidenden Menschheit bestens angerathen werden.

Florian Köller,
K. K. Militärverwalter in Pension.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in andern Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalescière Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalisciére Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr.

Zu beziehen durch Barry du Barry u. Comp. in Berlin, 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei- und Delicatessenhändlern. In **Carlsruhe** bei **Th. Brugier**. Großherzoglichem Hoflieferanten **Louis Dörle**, u. **Paul Mayer**, **R. Schnupp**, Rastatt: A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt, Offenburg: Franz Dimmler, Constanz: Fr. Schildknecht, Worms: J. H. Meyer, Ludwigshafen: Wilh. Ruelius, Dürkheim: Jean Hammel, Schopfheim: Johann Reinacher, Villingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludwig Reißner, Tauberbischofsheim: Leo. Frank, Ueberlingen: F. F. Blattau, Kehl: Karl Schick, Freiburg i. Br.: Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, Ch. Th. Hechinger, Salzstraß. Nr. 7, Pforzheim: Wilhelm Salzer, Zweibrücken: Ww. August Seel, Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goos, Lit. S. 2. Nr. 20, Heiligenberg: C. Leibinger, Heidelberg: Franz Popp, Speyer: J. C. Eberhardt und nach allen Gegenden gegen Postanweisung.

Kreuzwege

in Oel gemalt oder Farbendruck
mit und ohne Rahmen
(Probestationen franko zur Ansicht)
zu beziehen durch die
Literarische Anstalt in Freiburg.

Karlsruhe und Sandweier. 2.2.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten zur Restauration des Innern der Pfarrkirche in Sandweier, Bezirksamts Baden, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

	im Anschlag zu:
Maurerarbeit. . . .	24 fl. 10 kr.
Tüncherarbeit . . .	620 fl. 28 kr.
Zus.	644 fl. 38 kr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens den 23. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei der katholischen Stiftungscommission Sandweier portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendaselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Sandweier, den 13. März 1874.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Offenburg.

In meinem Geschäft findet ein geordneter junger Mensch unter günstigen Bedingungen eine Lehrstelle, auch werden mehrere Glasergehilfen gesucht.

Glasmalerei von **C. Müller.**

Zur bevorstehenden Osterzeit

empfehle ich meine hübsch ausgestatteten und in den Preisen ermäßigten

Beicht-Andenken

	Schwarz pr. Dutzend	Colorirt pr. Dutzend
Der gute Hirt in Stahlstich mit Goldverzierung	fl. —. 35.	fl. 1. 10.
— deßgleichen mit farbiger gothischer Verzierung	fl. —. 42.	fl. 1. 45.
— deßgl. in feinstem xylogr. Farbendruck v. Knöfler mit gothischer Verzierung	fl. —. —.	fl. 1. 45.

Communion-Andenken

Stahlstiche nach schönen Compositionen in kl. 8°.	fl. —. 28.	fl. —. 58.
— deßgl. von Heß u. Schraudolph mit Goldverzierung kl. 8°	fl. —. 35.	fl. 1. 10.
— deßgl. in feinem lithographischem Farbendruck	fl. —. —.	fl. 1. 10.
— deßgl. in feinem xylographischem Farbendruck von Knöfler mit gothischer Verzierung	fl. —. —.	fl. 1. 45.

Proben hievon stehen zu Diensten.

6.5 **Aufträge erbitte direct.**

Friedrich Gypen's

Kunstverlag und Institut für kirchliche Malerei
in München.

Für Brust- u. Lungenleidende wohlthätig.

Ew. Wohlgeboren ersuche um Zusendung von ½ Flaschen Traubenbrusthonig, von dessen wohlthätigem Einfluß bei Brust- u. Lungenleidenden ich gehört. Gauting bei München, Juli 1873. W. Penflar, Lehrer.

Seit ich Ihren Traubenbrusthonig gebrauche, hat mein Lungenleiden und Bluthusten bedeutend nachgelassen und ersuche um weitere Zusendung einer Flasche zu Rthlr. 2. Gaislautern (Kreis Saarbrücken), 8. December 1873.

N. Senzig, Mühlenbesitzer.

Dieses segensreiche Hausmittel ist stets ächt zu haben in Karlsruhe bei **Th. Brugier**, Waldstr. 10, J. Küst, Langestr. 54, Adolf Schnupp, Langestr. 233, Paul Meyer Erbprinzenstr. 2a; in Mühlburg bei Heinrich Frey, in Durlach bei Ludwig Reißner und in Mannheim bei Th. Brugier, Z 6. Nr. 3, Neckarhafenstraße.

Eine katholische Familie auf dem Lande sucht ein einfaches, bescheidenes Mädchen, aus guter Familie, als Lehrerin und Erzieherin von 4 Mädchen, wovon das älteste 7 Jahre alt ist. Diese muß die Kinder in Allem unterrichten und sich vollständig der Wartung und Pflege derselben annehmen. Gefällige Offerte mit Angabe des geforderten Gehaltes und Uebersendung der Zeugnisse und Empfehlungen erbittet man sich unter Chiffre T. G. Nr. 66 portofrei und mit Beischluß einer Freimarke an die Exp. d. Bl. zur Weiterbeförderung einzusenden.

Holländische Häringe,
Russische Sardinen,
Sardellen und Bückinge
empfiehlt **W. Grimm,**
Langestraße 19.

Wirthschaftsverpachtung.

In sehr guter Lage in Karlsruhe ist eingetretener Verhältnisse wegen eine Wirthschaft sofort oder später an einen soliden Mann unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Die Wirthschaftsräumlichkeiten eignen sich noch besonders zum Betrieb einer Metzgerei. Portofreie Anerbieten unter Nr. 100 nimmt die Exped. d. Bl. entgegen.

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehensloosen.

Joh. H. Sternberg,
Bankgeschäft. **Frankfurt a. M.**

Stockach, 17. März. Kernen höchster 9 fl. 24 kr., mittlerer 9 fl. 16 kr., niedrigster 9 fl. Hafer höchster 5 fl. 30 kr., mittlerer 5 fl. 22 kr. niedrigster 5 fl. 6 kr. per Centner oder 50 Kilo.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 22. März. Außer Abonnement. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Maj. des Deutschen Kaisers. In festlich beleuchtetem Hause. **Prolog. Lohengrin.** Große romantische Oper in 3 Akten von Rich. Wagner. Anfang 6 Uhr.

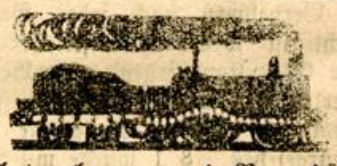

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 20. März

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	105¾ G
4½% do.	— B
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104⅜ b
4½% do.	100¾ b
4% do.	96⅝ G
3½% do. v. 1842	91⅞ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8J. ½jähr.	101⅞ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¼ G
4% „ „ 1jähr.	— G
Württemberg 5% Obligationen	104⅞ b
4½% „	101⅛ G
4% „	97¾ b
Nassau 4½% Obligationen	— G
3½% do.	92 B
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— B
Kr. Hessen 5% do.	100 b
4% do.	97¼ B
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66⅜ G
4% Papierrente Z. 4½%	62⅞ B
do. do.	62¾ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	71½ G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	95⅝ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96 G
Belgien 4½% Obligationen	103 G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98 G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	97 B
„ 4% „ „	91⅞ B
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅛ G
6% „ 1885r v. 1865	101¾ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98¼ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18½ B
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95 B
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111⅞ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147 B
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	362½ G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1011 G
5% do. Creditactien, fl. 160	238 b
Stuttgarter Bank	80½ G
5% Elisabethbahn, fl. 200	209½ G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163½ G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	179 G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111½ B
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	139½ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	334½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86 b
3% do. do.	49½ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84⅞ G
5% do. do. 2. Emiss.	— G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84½ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅝ G
5% Hessische Ludwigsbahn	105⅝ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	— B
6% Central Pacific, rückz. 1898	80¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	67 b
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	51⅞ B
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113½ B
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	115⅝ G
Badische 35-fl.-Loose	70 G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222 G
„ 25-fl.-Loose	57¾ b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71⅞ G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15 B
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92 b
„ 5% 500 do. do. 1860	94¾ b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157¼ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10 G
Meininger 7-fl.-Loose	— G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99½ G
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105½ B
Brüssel „	94 G
Hamburg „	105⅝ B
Leipzig „	105 B
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	94¼ B
Wien „	105½ G
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 31—33
20-Frankenstücke	„ 9. 24—25
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—51
Russ. Imperiales	„ 9. 39—41
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.